

## Führung eines in einem EU-Mitgliedstaat erworbenen Namens – Erklärung einer Einzelperson

Art. 48 EGBGB, § 43 PStG

Meine Namensführung unterliegt deutschem Recht. Ich wurde darüber unterrichtet, dass ich erklären kann, den von mir in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union erworbenen Namen auch in Deutschland führen zu wollen. Zum Datum des Namenserwerbs kann ich entweder den Tag der Eintragung der Namensführung in ein ausländisches Personenstandsregister bestimmen oder den Tag, an dem die folgende Erklärung rechtswirksam wird. Die Erklärung wird wirksam, wenn sie das zuständige Standesamt förmlich entgegennimmt. Mir ist bekannt, dass meine Erklärung unwiderruflich ist.

Die Änderung meines Familiennamens erstreckt sich kraft Gesetzes auf ein Kind, das das fünfte Lebensjahr noch nicht vollendet hat und nach deutschem Recht meinen Familiennamen als Geburtsnamen führt. Ältere Kinder müssen sich zur Änderung ihres Namens anschließen.

<b>Erklärende Person</b>	Familiename, Geburtsname, Vornamen, Nachweis zur Person	
	Geburtstag und -ort, Registrierungsdaten	
	Anschrift	
<b>Reg</b>	Registereintrag mit dem erworbenen Namen, Land	
	Eheschließungstag und -ort, Registrierungsdaten, Kennzeichen des Familienbuchs/Tag und Ort der Begründung der Lebenspartnerschaft, Registrierungsdaten	
<b>Erklärungen Namenswahl</b>	Ich hatte zum Zeitpunkt der Eintragung meines Namens in das Personenstandsregister meinen gewöhnlichen Aufenthalt in dem angegebenen Mitgliedstaat der Europäischen Union. Ich möchte die in das Personenstandsregister eingetragenen Namen führen.	
	Namen der erklärenden Person	
<b>Wirkung</b>	<input type="checkbox"/> Die Namenswahl soll auf den Zeitpunkt der Eintragung in das ausländische Personenstandsregister zurückwirken. <input type="checkbox"/> Die Namenswahl soll nur für die Zukunft wirken.	
	Kinder	
<b>Unterschrift</b>		
	(Siegel)	

1 Wenn für die Mitteilung erforderlich.